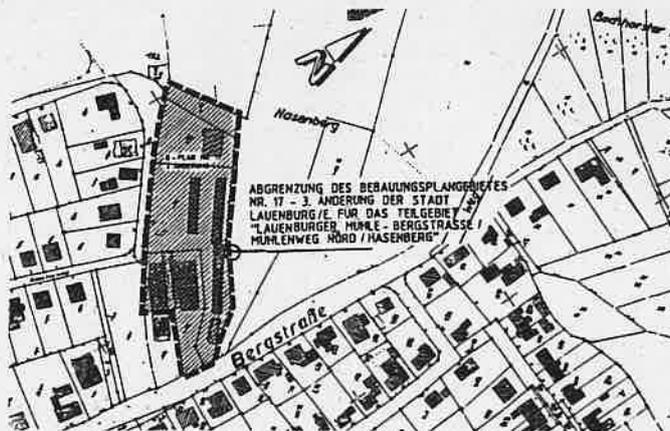


Dienstliche Kopie der Stadt Lauenburg/Elbe

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Durchführung des Anzeigeverfahrens der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für den Teilbereich „Lauenburger Mühle / Bergstraße / Mühlenweg Nord / Hasenberg“



Für die in der Stadtvertretung in der Sitzung am 19. April 1994 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für den Teilbereich „Lauenburger Mühle / Bergstraße / Mühlenweg Nord / Hasenberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 (3) Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466), durchgeführt worden.

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit der Verfügung vom 24. November 1994 – Az.: 610/61702 – 0836.17.3 – nach § 11 (3) Satz 1 Baugesetzbuch erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

**Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.**

**Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf den Erscheinungstag dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft (gemäß § 12 BauGB).**

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5 (Schloßnebengebäude), Zimmer 6, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden – sowie nach Vereinbarung – einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Ein Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lauenburg/Elbe, den 6. März 1995

**Stadt Lauenburg/Elbe**  
– Der Magistrat –  
gez. Sauer, Bürgermeister

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender  
Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.

Lauenburg/Elbe, d. 15/03.95

**Stadt Lauenburg/Elbe**

Der Magistrat

Im Auftrage: